

Reglement für ausserschulische Freizeit- und Schulsport- kurse an der Schule Opfikon

Gemäss Beschluss der Schulpflege vom 19.6.2025



www.schule-opfikon.ch

1 ALLGEMEINES

1.1 EINLEITUNG

Die Schule Opfikon bietet in der Freizeit als Ergänzung zum obligatorischen Schulunterricht, Freizeitkurse an. Diese unterstützen die intellektuellen, kognitiven, sprachlichen, motorischen, kreativen und sozialen Kompetenzen der Kinder zu entwickeln und vertiefen.

Die Schulpflege fördert und unterstützt die Freizeitkurse im Rahmen ihrer Möglichkeiten mit direkten und indirekten Beiträgen

Dieses Reglement regelt und erläutert das Freizeitkursangebot der Schule Opfikon.

1.2 GRUNDSÄTZE

Die Schule schafft Rahmenbedingungen für ein fortschrittliches, sportliches, kulturelles und gesellschaftliches Zusatzangebot der Schule Opfikon. Angebote verschiedener Kurse sind die grundsätzliche Voraussetzung für die Durchführung der Kurse. Bei den angebotenen Kursen wird zwischen Freizeit- und Schulsportkursen unterschieden.

2 BEDINGUNGEN ZUR TEILNAHME AN DEN FREIZEITANGEBOTEN

2.1 VORAUSSETZUNGEN

Das Angebot der Freizeit- und Sportkurse richtet sich an die Kinder mit Wohnsitz Opfikon. Die Sportkurse werden in der Unter-, Mittel- und Oberstufe angeboten. Die Freizeitkurse werden im Kindergarten, in der Unter- und Mittelstufe angeboten.

2.2 TEILNEHMERZAHLEN

Voraussetzung für die Durchführung eines Kurses sind eine Teilnehmerzahl von in der Regel mindestens 10 Kindern. Bei Kursen wie Chor, Tanz und Mannschaftssportarten beträgt die minimale Teilnehmerzahl 14 Kinder.

Die maximale Teilnehmerzahl ist je nach Kurs und Räumlichkeiten variabel und wird in Absprache mit der jeweiligen Koordinationsstelle festgelegt.

Melde sich für einen Kurs weniger als die vorgegebene Anzahl Kinder an, kann das Angebot nach erfolgter Prüfung durch die Koordinationsstelle, in Ausnahmefällen trotzdem durchgeführt werden.

2.3 ORGANISATION UND ZUSTÄNDIGKEITEN

Die Kurse werden wie folgt organisiert resp. koordiniert:

Freizeitkurse: Koordinationsstelle

Schulsportkurse: Koordinationsstelle

Die Koordinationsstelle wird durch die Leitung Zentrale Dienste bestimmt und ist dieser fachlich unterstellt.

Jeder Kurs wird von einer Kursleitung geleitet. Ab einer Verdoppelung der minimalen Teilnehmerzahl sind zwei Leitungspersonen vorgesehen. Abweichungen von dieser Regel sind möglich, müssen aber von der zuständigen Koordinationsstelle bewilligt werden. Gründe dafür sind beispielsweise grosse Leistungs- und Altersunterschiede oder Sicherheitsaspekte, die eine weitere Leitungsperson erfordern.

Die Kursleitung für Schulsportkurse kann nur von Personen übernommen werden, welche eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

- Lehrperson mit Unterrichtserlaubnis im Fach Sport

- Personen mit einer J+S Leiteranerkennung in der unterrichteten Altersstufe oder eine vergleichbare Anerkennung.

Über die Anerkennung entscheidet die Koordinationsstelle abschliessend.

Die Kursleitungen für Freizeitkurse weisen in dem von ihnen angebotenen Kursen eine Spezialisierung auf. Die entsprechenden Ausbildungen und Fortbildungen ist Sache der Kursleitenden und wird nicht durch die Schule Opfikon finanziert.

Jede Kursleitung ist verpflichtet, vor ihrem ersten Einsatz an der Schule Opfikon einen vollständig ausgefüllten Personalfragebogen, rechtzeitig vor Kursbeginn, der Koordinationsstelle einzureichen.

Die Kursleitenden formulieren ihre Kursausschreibungen inklusive Raumbedarf und reichen diese an die Koordinationsstelle ein. Die Koordinationsstelle tritt mit der Stadtverwaltung, Abteilung Liegenschaften, in Kontakt und prüft die Verfügbarkeit der Räumlichkeiten, der Anlagen sowie der Geräte und Materialien vor der Kursausschreibung. Die definitive Reservation der Räume übernimmt die Stadtverwaltung nach dem Anmeldeschluss.

3 ANGEBOT

Das Angebot beinhaltet verschiedene attraktive Kurse, welche in der Freizeit durch ausgebildete Personen angeboten werden. Die verschiedenen Angebotsgebiete können musisch, sportlich, intellektuell, handwerklich, etc. sein.

3.1 KURSDAUER

Die Freifach- und Schulsportkurse beginnen im Sommersemester nach den Sportferien und im Wintersemester nach den Sommerferien.

Die Freifachkurse werden mindestens 7 oder 8 mal in regelmässiger Folge, während eines Semesters durchführt. Die Schulsportkurse werden während des gesamten Semesters einmal wöchentlich angeboten und dauern mindestens 15 Lektionen.

Die Dauer einer Lektion beträgt je nach Angebot 45 Min., 60 Min., 75 Min. oder 90 Minuten.

3.2 AUSSCHREIBUNG

Die Ausschreibung erfolgt semesterweise, gemäss Angaben der Kursleitung, durch die Schulverwaltung. Die Ausschreibung wird an die Eltern mit der aktuellen Elternkommunikation versendet. Die Meldestelle ist die Schulverwaltung. Die Anmeldung läuft online, ebenfalls über die aktuellen Mittel.

Bei zu vielen Anmeldungen werden die Kinder in der Reihenfolge des Meldeeinganges berücksichtigt.

Die Eltern/Erziehungsberechtigten melden ihr Kind verbindlich für den gewünschten Kurs an.

Nachträgliche Anmeldungen für einen Kurs sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und sofern freie Plätze vorhanden sind.

Pro Semester kann ein Kind an maximal 2 Kursen aus dem gesamten Angebot für Freizeit und Schulsport teilnehmen.

3.3 KURSBESTÄTIGUNG

Nach Ablauf der Anmeldefrist, bestätigt die Schulverwaltung die Teilnahme oder informiert die Eltern, wenn eine Überbuchung vorliegt.

Die Anmeldungen werden nach Eingang berücksichtigt.

Ebenfalls werden die Koordinatoren und Kursleitenden über die angemeldeten Teilnehmer informiert.

4 FINANZIELLES

Für die Durchführung der Freizeit- und Schulsportkursen wird ein jährlicher Betrag im Budget der Schule eingestellt, welcher von der Schulpflege mit der Budgeteingabe genehmigt wird.

4.1 RECHNUNGSSTELLUNG

Der Kursbeitrag muss innert 5 Tage nach der Anmeldung am Schalter der Schulverwaltung bar bezahlt werden.

Die Anmeldung ist erst mit der Kursbezahlung definitiv.

4.2 KURS GEBÜHR

Die Kursgebühr für Semesterkurse beträgt CHF 50.00.

Die Kursgebühr für Quartalskurse beträgt CHF 25.00.

4.3 HONORAR FÜR DIE KURSLEITUNG

Die Basisentschädigung der Kurse des freiwilligen Schulsports sowie der Freizeitkurse werden 90% der Stufe 2 des kantonalen Lohnreglements 10.01 angewendet.

Einsätze in diesem Bereich können nicht in das Pensum von Angestellten der Schule Opfikon integriert werden. Der Lohnanteil aus diesem Bereich wird jedoch BVK-relevant abgerechnet.

Die Basisentschädigung wird wie folgt abgestuft:

100 %	für ausgebildete Lehrpersonen
80%	für Personen mit J+S Leiteranerkennung
60 %	für alle übrigen Personen

Die unterschiedliche Lektionsdauer soll mit einem Faktor ausgeglichen werden. Dabei ist zu beachten, dass sich die Basisbesoldung gemäss Lohnreglement nicht nur aus der Unterrichtszeit zusammensetzt. Der Faktor wird wie folgt festgelegt:

45 Minuten:	Faktor: 0.85
60 Minuten	Faktor: 0.90
75 Minuten	Faktor: 1.10
90 Minuten	Faktor: 1.70
120 Minuten	Faktor: 2.20

4.4 UNTERSTÜTZUNGSLEISTUNGEN J+S

Bei Sportangeboten, bei der die Leitung über einen aktuellen J+S Leiterkurs verfügt, wird der Kurs für den J+S-Beitrag durch die Koordinationsstelle Schulsportkurse koordiniert.

Kurse mit Unterstützungsleistungen durch J+S müssen pro Semester 15 Lektionen beinhalten, damit die Beiträge ausgerichtet werden. Ausgefallene Lektionen können nachgeholt werden. Kann dies nicht erfolgen und finden weniger als 15 Lektionen pro Semester statt, entfällt der Unterstützungsbeitrag.

Die Anmeldung von freiwilligen Sportkursen in J+S Sportarten beim Sportamt erfolgt durch die Koordinationsstelle Schulsport. Sie stellt auch Anträge um Aufnahme von freiwilligen Schulsportkursen in Nicht-J+S Sportarten.

Die von den Kursleitungen geführten Anwesenheitsliste wird von der Koordinationsstelle Schulsportkurse an das kantonale Sportamt weitergeleitet.

Die Kursleitenden sind verantwortlich, dass ihre Anerkennung durch den Besuch eines Fortbildungskurses alle zwei Jahre, organisiert von Jungen und Sport, aktiv bleibt.

Die Kurskosten für die J+S Fortbildungskurse werden von der Schule Opfikon übernommen, sofern die Person:

- Mindestens einen Semesterkurs durchführt der über J+S abgerechnet werden kann und zur Auszahlung von J+S Beiträgen führt oder
- Mindestens einmal am Schneesportlager teilnimmt, welches über J+S abgerechnet werden kann und zur Auszahlung von J+S Beiträgen führt.

4.5 MATERIAL- UND RAUMKOSTEN

Für die Durchführung der Kurse stehen Räume, Plätze und Hallen der Schule unentgeltlich zur Verfügung. Bei Kursen mit Materialaufwand ist der zuständigen Koordinationsstelle vorgängig ein Budget einzureichen, welches vor Kursbeginn freigegeben werden muss.

5 BEDINGUNGEN

5.1 TEILNAHMEPFLICHT

Die Kursteilnahme ist für das angemeldete Kind während der gesamten Kursdauer verbindlich. Die Kursleitung führt eine Anwesenheitskontrolle, welche sie nach Beendigung des Kurses Ende Semesters zusammen mit Abrechnung der zuständigen Koordinationsstelle unaufgefordert zustellet. Die Koordinationsstelle Schulsportkurse leitet die Anwesenheitskontrolle an J+S weiter.

5.2 AUSFALL VON STUNDEN

Die Kurse finden nur in der Schulzeit statt. In den Schulferien und an offiziellen unterrichtsfreien Tagen fällt auch der Freizeitkurs aus.

Bei krankheitsbedingter Absenz der Kursleitung fällt der Freizeitkurs aus.

Bei längerer Absenz der Kursleitung, wird durch die Kursleitung nach Möglichkeit ein geeigneter Ersatz gesucht.

Ist keine Stellvertretung zu finden, behält sich die Koordinationsstelle vor, einzelne Kurstage oder ganze Kurse abzusagen. Die Koordinationsstelle informiert daraufhin die Schulverwaltung.

Beim Ausfall einer Kurslektion kommuniziert die Kursleitung direkt und rechtzeitig mit den Eltern der am Kurs teilnehmenden Kinder. Ebenfalls informiert sie die Schulverwaltung.

5.3 ANMELDEPFLICHT

Die Erziehungsberechtigten sind bei begründeter Verhinderung ihres Kindes an der Kursteilnahme die direkte und rechtzeitige Information der Kursleitung verantwortlich. Zu den Absenzgründen gehören neben Krankheit auch die Teilnahme an Exkursionen, Klassenlagern, usw.

Fehltag können nicht nachgeholt werden und haben auch keine Rückerstattung des Kursgeldes zur Folge.

5.4 AUSSCHLUSS DER KURSTEILNEHMER

Bei sich häufenden unentschuldigten Absenzen oder bei wiederholten unzumutbaren Störungen eines Freizeit- oder Schulsportkurses kann ein Kind ausgeschlossen werden.

Ein vorübergehender oder definitiver Ausschluss wird auf begründeten Antrag der Kursleitung in Absprache mit der Koordinationsstelle durch die Leitung Zentrale Dienste angeordnet. Die Eltern sind vorgängig anzuhören. Der Entscheid ist abschliessend. In diesem Fall wird das Kursgeld nicht zurückerstattet.

6 ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN

6.1 VERSICHERUNG

Die Unfallversicherung ist Sache des Erziehungsberechtigten.

Verursacht ein Kursteilnehmer einen Sachschaden, haften die Eltern, bzw. deren Haftpflichtversicherung.

Die Schule und die Kursleitung übernimmt keinerlei Haftung für verlorene oder beschädigte Gegenstände des Kindes.

6.2 AREAL- UND HAUSORDNUNG

Es gelten die Areal- und Hausordnung der jeweils für die Freizeit- und Sportkurse benützten Gebäude und Räumlichkeiten.

6.3 AUFSICHT UND BESCHWERDEN

Die Aufsicht über die Schulsport- und Freizeitkurse ist bei den Koordinationsstellen.

Beschwerden über die Durchführung von Schulsport- und Freizeitkursen sind an die Schulverwaltung zu richten. Die Schulverwaltung informiert die Koordinationsstelle.

7 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

7.1 INKRAFTSETZUNG

Dieses Reglement wurde an der Schulpflegesitzung vom 19.6.2025 genehmigt und per 1.8.2025 in Kraft gesetzt. Mit der Festsetzung dieses Reglements werden sämtliche bisherigen Beschlüsse der Schulpflege betreffend Freizeitkursen aufgehoben.

